

# Satzung der Planetariumsgesellschaft OWL e.V.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Die Vereinigung trägt den Namen "Planetariumsgesellschaft Ostwestfalen-Lippe e. V." Der Sitz ist Paderborn, der Gerichtsstand ist Paderborn.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele der Planetariumsgesellschaft

1. Die Planetariumsgesellschaft fördert ideell und materiell die Errichtung und den Betrieb eines Planetariums in Ostwestfalen-Lippe. Das zu errichtende Planetarium ist für die Allgemeinheit zugänglich.
2. Die Planetariumsgesellschaft versteht sich als Förderverein und wirbt aktiv u. a. mit astronomisch-naturwissenschaftlichen Angeboten in der Volks- und Weiterbildung für das Projekt. Der Planetenweg in Bad Lippspringe nimmt dabei eine zentrale Rolle ein und wird daher von der Planetariumsgesellschaft gepflegt und unterhalten.
3. Die Planetariumsgesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist kein Geschäftsunternehmen. Soweit die in § 2, Abs. 1 genannten Aufgaben geschäftliches Gebiet berühren, werden sie in Zusammenarbeit mit entsprechenden kommerziellen Unternehmen gelöst.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Bewerben des Projektes zur Mittelbeschaffung verwirklicht. Die zufließenden Mittel werden ausschließlich zur Förderung der Aufgaben des Vereins verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigung die für übertragene Aufgaben anfallen, sind hiervon ausgenommen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die Planetariumsgesellschaft hat:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche oder Ehrenmitglieder können sein:
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen
  - c) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
  - d) Die Anmeldung zur ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt schriftlich, verbunden mit der Einzahlung des fälligen Beitrags.
  - e) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) Auflösung der juristischen Person
4.
  - a) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen
  - b) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein dem Vereinsziel schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### **§ 4 Beiträge**

1. a) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.  
b) Die Höhe des Beitrags für ordentliche Einzelmitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.  
c) Die Höhe des Beitrags für juristische Mitglieder wird vom Vorstand von Fall zu Fall verhandelt.
2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.

#### **§ 5 Der Vorstand**

Der Vorstand der Planetariumsgesellschaft besteht aus:

- 1 a) 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden  
b) Geschäftsführer  
c) 2 Beisitzern
2. a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln in schriftlicher, geheimer Wahl gewählt. Besteht Einigkeit unter allen Stimmberechtigten, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied kann wiedergewählt werden.  
b) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. a) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Vereinbarung der Vorstandsmitglieder untereinander.  
b) Der Vorstand kann weitere Aufgaben an Mitglieder delegieren.  
c) Zur Prüfung des Kassenwesens werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
4. Vertretungsregelung: Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten je einzeln die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Im Innenverhältnis der Gesellschaft gilt: Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, vertritt der Geschäftsführer den 1. Vorsitzenden.
5. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:  
a) Die Organisation und die Koordination der Aktivitäten der Planetariumsgesellschaft  
b) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern  
c) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen
6. Der Vorstand tritt mindestens vor jeder Mitgliederversammlung zu einer Sitzung zusammen

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie hat folgende Aufgaben:  
a) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes, die vom Vorstand und Kassenprüfer zu geben sind  
b) Entlastung des Vorstandes  
c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

- d) Festsetzung der Beitragshöhe
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Behandlung von Anträgen
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein besonderer Anlass dies erfordert oder wenn dies von mehr als einem Viertel der Mitglieder gewünscht wird.
  4.
    - a) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
    - b) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung (Brief oder Email) der Mitglieder.
  5.
    - a) Anträge, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen, wenn sie sich nicht erst aus der Diskussion zur Tagesordnung ergeben, dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
    - b) Anträge, die zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung führen, sowie Anträge zu § 7 müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zu den Punkten beschlussfähig, die in der schriftlichen Einladung vorgesehen sind.
  6.
    - a) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied (natürliche o. juristische Person) eine Stimme
    - b) Stimmvertretungen sind nur zulässig zu den Tagesordnungspunkten. Sie müssen auf einer schriftlichen Vollmacht beruhen. Es darf kein Mitglied mehr als zwei Stimmen, einschließlich der eigenen, innehaben.
  7. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
  8. Bei Wahlen und Abstimmungen wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden mit Ausnahme der in § 7 vorgesehenen Fälle.
  9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dazu bestimmt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.
  10. Das erstellte Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Einsprüche gegen das Protokoll sind wie Anträge an die Versammlung zu behandeln.

## **§ 7 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung**

1. Sollen Anträge auf Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung auf einer Mitgliederversammlung verhandelt werden, so muss das aus der Tagesordnung ersichtlich sein.
2. Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung bedürfen in der Abstimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Planetariumsgesellschaft fällt das Vermögen an das MINT-Technikum, Papendiek 1, 32415 Verl. Der Planetenweg wird zunächst der Volksternwarte Paderborn e.V., Schloßpark 13, 33104 Paderborn angeboten. Sollte diese die Übernahme ablehnen, fällt er an die Stadt Bad Lippspringe.  
Die übernehmenden Institutionen haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

---

Errichtet am 06.05.02, Geändert am 10.09.02 und 07.03.2018

Planetariumsgesellschaft Ostwestfalen-Lippe e. V. - Anreppener Straße 32, 331269 Delbrück